



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 13. August 2013 ek

Vernehmlassung zur Revision des Korruptionsstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ersucht, bis zum 5. September 2013 Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Revision des StGB wird die Bestechung im privaten Sektor vom Begriff des unlauteren Wettbewerbs gemäss UWG losgelöst und neu von Amtes wegen verfolgt. Die Strafbarkeit der Bestechung Privater erfordert damit künftig weder eine wettbewerbsverzerrende Wirkung der Bestechung noch die Stellung eines Strafantrages. Auch wird die Bestechung von Amtsträgern dahingehend präzisiert, dass korruptes Verhalten in jedem Fall auch dann strafbar ist, wenn nicht der Amtsträger selbst, sondern ein Dritter das Bestechungsgeld erhält, wodurch jede mögliche Einflussnahme auf deren Amtshandlungen unterbunden wird. Diese Verschärfung gegenüber der geltenden Praxis, welche in den vergangenen Jahren kaum je zu Strafverfahren führte, bzw. solche aufgrund des unklaren Geltungsbereichs der Korruptionsstrafnormen im privaten Sektor und der praktisch unmöglich zu belegenden oder fehlenden Wettbewerbsverzerrung einer Bestechungshandlung verhinderte, wird von uns grundsätzlich begrüsst. Jegliche Korruption ist unbestrittenermassen schädlich für die Wirtschaft sowie die damit verbundenen nationalen und internationalen Interessen der Schweiz und macht ein wirksames Greifen der entsprechenden Instrumente des Strafrechts umso wichtiger.

Zu beachten ist allerdings, dass das Grundproblem des geltenden Korruptionsstrafrechts - das Fehlen von Geschädigten, die Anzeige erstatten und dadurch eine Strafverfolgung überhaupt erst ermöglichen - mit der neuen Normierung der Privatbestechung als Officialdelikt nicht gänzlich gelöst wird. Die in ihren rechtlichen Interessen verletzten Arbeit- bzw. Auftraggeber in beteiligten Unternehmen wie auch Vorsitzende in grossen Sportverbänden möchten in der Regel

nach wie vor keine Einmischung des Staates bei der Regelung dieses Problems. Eine Steigerung der Wirksamkeit und der Effizienz in der Strafverfolgung verbunden mit einer Zunahme der eingeleiteten Strafverfahren erscheint daher unter diesem Aspekt zumindest fraglich. Möglicherweise nehmen aber die Hinweise von Dritten zu.

2. Antrag

In den Erläuterungen zu Art. 322^{decies} StGB sei der Begriff der "geringfügigen, sozial üblichen Vorteile" näher zu umschreiben.

Begründung:

Eine unzulässige Bestechung liegt neu dann vor, wenn einer bestimmten Person oder einer Drittperson ein nicht gebührender Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird. Gemäss neuem Art. 322^{decies} Abs. 1 Bst. b StGB stellen geringfügige, sozial übliche Vorteile keine strafrechtlich relevanten Vorteile dar. In den Erläuterungen zu den Gesetzesrevisionen sind jedoch keine Ausführungen dazu enthalten, welche Vorteile etwa als geringfügig und sozial üblich zu taxieren sind. Es handelt sich hier um einen für die Praxis wichtigen, unbestimmten und von den Behörden auszulegenden Rechtsbegriff. In den Materialien sollten daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz nähere Angaben über die Tragweite von Art. 322^{decies} Abs. 1 Bst. b StGB vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Obergericht
- Zuger Polizei